

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Groß Grönau über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung - BGS) vom 03.07.2017

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) sowie der §§ 9, 10, 11, 13, 17 und 18 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) sowie § 27 der Satzung der Gemeinde Groß Grönau über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 03.07.2017 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Grönau vom 28.09.2017 die folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 14 – Beitragssatz – wird um einen Absatz 2 ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt 0,92 Euro/m² anrechenbarer Grundstücksfläche.
- (2) Auf den Beitragssatz wird als Zuschlag die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich zulässigen Höhe erhoben.

Artikel II

§ 24 – Gebührensätze – wird um einen Absatz 5 wie folgt ergänzt:

- (5) Auf die Gebührensätze wird als Zuschlag die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich zulässigen Höhe erhoben.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend am 07.07.2017 in Kraft.

Groß Grönau, den 29.09.2017
Gemeinde Groß Grönau
Der Bürgermeister
gez. Graf

L.S.